

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7.10.2020	2
Verfahrenshinweis	4

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN
ZU DEN ORGANEN UND GREMIEN DER STUDIERENDENSCHAFT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 7.10.2020**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV. NRW Seite 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. Seite 218b), und § 9 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07. Februar 2019, zuletzt geändert am 23. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist in Textform an die Wahlleitung zu richten. Der Antrag muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie entweder die postalische Adresse, an die die Briefwahlunterlagen gesendet werden sollen, oder den Namen der Person, die bevollmächtigt wird die Briefwahlunterlagen für die antragstellende Person abzuholen, enthalten.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muss spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag gestellt werden. Abweichend hiervon können Wahlberechtigte auch noch bis zum Ende der Wahlwoche einen Antrag auf Briefwahl stellen, sofern sie auf Grund einer Erkrankung, einem Gebot oder Verbot einer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer infektionsschutzrechtlichen behördlichen Anordnung an der Stimmabgabe an einer Urne gehindert sind. Der Grund der Verhinderung ist bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.

(3) Die Versendung der Briefwahlunterlagen für Anträge, die innerhalb der Frist von Absatz 2 Satz 1 gestellt wurden, erfolgt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag ausschließlich postalisch. Anträge, die später gestellt werden, können nach Wahl der antragstellenden Person ebenfalls postalisch zugestellt werden oder von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Die postalische Zusendung kann nur bis 16 Uhr des zweiten Wahltages beantragt werden. Die Wahlleitung sendet der antragstellenden Person die Briefwahlunterlagen unverzüglich, in der Wahlwoche jedoch spätestens am nächsten Tag, zu. Werden die Wahlunterlagen von einer bevollmächtigten Person abgeholt, so muss diese die Vollmacht und die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der briefwählenden Person vorlegen.

(4) Die per Brief wählende Person erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag und den Briefwahlumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.

(5) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

6) Die Stimme muss am letzten Wahltag bis zum Ende der letzten Öffnungszeit einer Urne bei der Wahlleitung eingegangen sein (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene Stimmen verfallen.

(7) Wenn Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch gemacht haben, während der Wahlwoche an der Urne gewählt haben, wird der entsprechende Briefwahlumschlag nicht in die Auszählung mit einbezogen.“

2. In § 7 Absatz 4 wird im ersten Satz nach dem Wort „Person“ und vor dem Punkt die Wörter „(Wahlleitung) und eine Stellvertretung“ ergänzt.

3. In § 23 Buchstabe h werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31. August sowie der Genehmigung des Rektorats vom 24.09.2020.

Düsseldorf, den 7.10.2020

Christian Bruns
Präsident des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.